

Zum Solothurner Schulstreit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **13 (1906)**

Heft 50

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-540214>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 14. Dez. 1906. || Nr. 50 || 13. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. H. Rektor Keiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. H. Seminar-Direktoren F. X. Kunz, Hitzkirch, und Jakob Grüniger, Mickenbach (Schwyz), Herr Lehrer Jos. Müller, Goshau (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storch“, Einsiedeln.

Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten,
Inserat-Aufträge aber an H. H. Haasenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Mickenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln.

Bun Solothurner Schulstreit.

Die Angelegenheit wegen des neuen Prüfungs-Reglementes für Lehrer im Kt. Solothurn ist so einschneidend und bedeutungsvoll, daß unser Organ nochmals darauf zurückkommen darf. Wir tun das an der Hand eines Artikels in einem freisinnigen protestantischen Blatte, er zeichnet die radikale Solothurnerei am markantesten. Es schreiben die „Basler Nachrichten“ also:

„Als der Vertreter der konservativen Minorität im solothurnischen Kantonsrate, der nunmehrige Präsident dieser Behörde, Hr. Dr. S. Hartmann, die Regierung kürzlich über das von ihr erlassene neue Lehrer-Prüfungsreglement interpellierte, griff er damit einen Gegenstand von grundsätzlicher Bedeutung auf. Dieses Reglement wird im Schweizerlande nicht nur deswegen Aufsehen erregen, weil kein einziger Kanton in seinen Bestimmungen ihm auch nur etwas Ähnliches zur Seite zu stellen hätte, sondern weil es zu der eben wieder in Fluß gekommenen Bewegung für die Freizügigkeit der Lehrer im schärfsten Gegensatz steht. Die Lehrerbildung soll im Kanton Solothurn das ausschließliche Monopol des Staates Solothurn werden.“

Das Wort wurde mit aller Bestimmtheit ausgesprochen und festgehalten. Nur diejenigen Lehramtskandidaten, welche die pädagogische Abteilung der solothurnischen Kantonschule besucht haben, werden zur Prüfung zugelassen, erhalten das Patent und die Anstellung.

Ganz neu ist das bei uns nicht. Bis zum Jahre 1887 wurde diese Praxis gehandhabt, indem man auch ohne reglementarische Vorschrift sich die einfache logische Folgerung konstruierte, der Staat Solothurn anerkenne keine Privatschulen, also habe er allein das Recht, die staatlichen Lehrer auszubilden! Es kam vor, daß junge Solothurner, die auswärts ein Lehrerseminar absolviert hatten und daher zurückgewiesen wurden, sich gezwungen sahen, einen andern Lebensberuf zu ergreifen. Wie in andern Gebieten gab aber im genannten Sturmjahre die geängstigte Regierungspartei das Versprechen, es müsse auch wieder mit der alten Ausschließlichkeit gebrochen werden, so daß die Opposition auf ihrem Verlangen nach Einführung von Privatschulen nicht weiter bestand. Die Zusage wurde auch gehalten, und 1892 erließ der Regierungsrat ein Reglement, in dem die Bestimmungen für die von andern Anstalten kommenden Kandidaten und Kandidatinnen festgesetzt wurden, fast übereinstimmend wie in den übrigen Schweizerkantonen. Lehrkräfte, die auswärts ihre Studien gemacht hatten, wurden in Solothurn geprüft und erhielten ihre Anstellungen, und man hat nie von einem Grund zur Klage vernommen.

Da plötzlich, etwa vor Jahresfrist, kam die Änderung. Der sie hervorrief, einleitete und durchsetzte, war der gegenwärtige Vorsteher der pädagogischen Abteilung (Seminaradministrator) Hr. Gunzinger, der einflußreichste Wortführer des Lehrerkonvents der Kantonschule, die rechte Hand der Erziehungsdirektion, der tatsächliche Leiter des solothurnischen Schulwesens. Mit Widerwillen hatte er das liberale Reglement von 1892 kommen sehen, die Einführung war ihm förmlich abgedrängt worden. Nun hatte er die Nachricht erhalten, daß am freien katholischen Seminar von Zug 13 junge Solothurner sich zu Lehrern heranhilden wollten. Das war Grund genug, um die Klappe wieder zu schließen. Eine Vorkommission unter seiner Leitung unterwarf das Reglement einer grundsätzlichen Revision, ohne von der Regierung in diesem Sinne einen Auftrag bekommen zu haben, die Lehrerkonferenz der Kantonschule beriet die Änderungen unter heftigen Debatten, die mehr Parteikämpfen gleichen als sachlichen Diskussionen, mit großer Mehrheit wurde der Entwurf angenommen, ebenso vom Erziehungsrat; die Regierung erhob ihn zum Beschlusse, und in der letzten Sitzung des Kantonsrates erhielt er seine Sanction.

In der neuen Fassung ist alles, was früher über die Kandidaten bestimmt war, welche die Kantonschule nicht besuchten, gestrichen, und dafür wurden an den Schluß zwei Paragraphen gestellt. Nach dem einen kann der Regierungsrat, aber nur „bei Mangel an geeigneten, an der kantonalen Anstalt ausgebildeten Lehrkräften“ die Führung einer Primarschule einem Bewerber übertragen, der noch nicht im Besitze eines solothurnischen Wahlfähigkeitszeugnisses ist. Der andere schreibt vor, daß ein solcher Lehrer erst dann zur kantonalen Patentprüfung zugelassen wird, wenn er sich während einer zweijährigen praktischen Lehrtätigkeit im Kanton Solothurn auch über die Lehrbefähigung und den Lehrerfolg ausgewiesen hat. Produziert also die kantonale Lehranstalt genug junge Lehrer, so ist keine Rede davon, daß einer, der aus einem andern Seminar kommt, auch nur provisorisch im solothurnischen Gebiete Anstellung fände und brächte er die allerbesten Ausweise und Patente von Basel, Zürich und St. Gallen zugleich mit. In jedem andern Kanton kann ein Solothurner, der in Wettingen oder in Zug oder in Hiktirch ausgebildet wurde, nach bestandener Prüfung Lehrer in definitiver Stellung werden, nur in seinem Heimatkantone nicht. Und ist irgendwo, wenn's der gute Zufall will, faute de mieux in einem solothurnischen Dorfe auf ein Jahr untergebracht worden, so muß er im nächsten Frühling einem jungen Glücklichen weichen, der inzwischen in Solothurn selbst flügge geworden ist. Wir haben zwar ein Gesetz aus dem Jahre 1899, in welchem die provisorische Wahl der Lehrer den Gemeinden anheimgestellt wird. Es war damals eine Konzession an die Konservativen, die Bedingung, unter der sie für die Erhöhung der Alterszulagen bei den Lehrerbefoldungen stimmten. Sieben Jahre sind es seither; das neue Reglement tritt das vom Volke angenommene Gesetz mit Füßen.

Aber ist nicht vor vierzehn Tagen oder drei Wochen in Olten gegenüber einer Kandidatur mit dem Solothurnerpatent eine Lehrerin gewählt worden, die ihre Ausbildung in Basel erhielt? Und studieren nicht mehrere Oltenrinnen gegenwärtig am Lehrerinnenseminar in Aarau? Sind das die Ausnahmen, die die Regel bestätigen? Kein Spaß, so ist es. Bei den Beratungen wurde ausdrücklich erklärt, für Zöglinge von Aarau zc. könne man den § 69. des solothurnischen Primarschulgesetzes anwenden, der dem Regierungsrate die Befugnis gibt, größeren Gemeinden Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen zu gestatten. Zöglinge von Aarau, Zürich, Kreuzlingen u. s. w. dürfen also ohne weiteres von den Gemeinden gewählt werden. Diese braucht man nicht näher kennen zu lernen, wie man bei der Begründung der zweijährigen Wartefrist sagte, und diese brauchen sich auch nicht der veratorischen Maßregel

zu unterwerfen, erst zwei Jahre nach Vollendung der Studien ins Examen zu steigen. Das alles gilt nur — und es wurde rückhaltlos zugestanden — für ~~die~~ die Kandidaten von Zug.

„Luzern und Zug! Luzern und Zug!“ riefen die ermatteten Solothurner in der Schlacht bei Dornach, als im Momente der äußersten Not die Freundeidgenossen der innern Kantone auf dem Schlachtfeld anlangten. Heute lautet's anders. Und worin liegt der Grund? Wenn sonst ein Kartell verweigert wird, so stellt sich einer der Kontrahenten in seinem Werte über den andern. Daß sich Solothurn den Seminarien überhaupt, deren Zöglingen es den Zutritt prinzipiell verweigert, überlegen fühle, das zu behaupten fällt keinem im Traume ein; den Zugern gegenüber möchte man es gerne tun. Aber auch das geht nicht. Nicht nur der Schreiber dieser Zeilen, es kennen auch andere die Prüfungen und Anforderungen beider Anstalten, und das steht fest, Zug darf sich ganz neben Solothurn stellen. Aber das freie Seminar in Zug ist katholisch. Und das fürchtet man. Die Erziehung hört auf, die Politik fängt an.

Das erklärte auch in der Kantonsratsitzung der neue Erziehungsdirektor, Herr Dr. Kaiser, mit schonungslos nackten Worten. Er warf der ultramontanen Partei vor, sie wolle sich nur bei der Lehrerschaft politischen Einfluß verschaffen; aber im gleichen Atemzuge enteilt seinen Lippen das geflügelte Wort: „Wenn ich auf Ihren Bänken säße, würde ich ebenfalls mitmachen!“ Das heißt doch nichts anderes als: „Auch die freisinnige Partei betrachtet den Lehrer zuerst und vor allem als politischen Agitator. Die Lehrer sind das Offizierskorps der politischen Armee, und die werden nur in einer Militärschule gebildet. Ihr Ultramontanen, macht, daß ihr zur Mehrheit werdet, und dann könnt ihr desgleichen tun.“

So denkt man in Solothurn. Warum denken denn die radikalen Berner nicht so, denen es noch nie einfiel, ihre Muristaldenschule als Brutstätte konservativer Gesinnung aufzuheben? Warum nicht die freisinnigen Zürcher, welche die Zöglinge von Untersträß in Hausen gemeinsam mit den Staatskühnachtern die Patentprüfungen bestehen lassen, schon Jahrzehnte lang? Steht der Fortschritt in Solothurn so auf tönernen Füßen, in Solothurn mit seinen 40 Prozent Protestanten, seiner wachsenden Fabrikbevölkerung, seinen 15,000 Regierungs-Anhängern gegenüber 5000 von der Opposition? Was ist das für eine Staatsgefahr, wenn sich einmal ein katholisches Bäuwerlein in den Kopf setzt, sein intelligenter Jüngster werde an einem katholischen Seminar religiöser erzogen als in der aufgeklärten Hauptstadt, wenn's auch mehr

koſte, oder wenn aus dieſem einen gleich ein halbes Duzend werden? Denn aus den 13 Solothurnern in Zug ſind inzwiſchen ihrer ſechs geworden; zwei haben im proteſtantiſchen Baſelland das Examen gemacht, und fünf traten wieder aus oder wurden zurückgeſchickt, denn man nimmt's nicht leicht mit den Aufnahmen in Zug. Im Kanton Solothurn herrſcht fortwährender Lehrermangel; eben hat der Regierungsrat beſchloſſen, den Primarlehrern nur ganz ausnahmsweiſe Urlaub zum Weiterſtudieren zu gewähren; der Herr Finanzdirektor ſpäht jahraus jahrein mit ſcharfen Augen umher, um die Streitsamſten zum Staatsdienſt hinüberzuziehen; Jahr für Jahr werden Zöglinge des dritten Kurſes mitten aus ihren Studien herausgeriſſen und Monate lang auf Vikariate geſchickt; überfüllt ſind die vier Klaſſen der pädagogiſchen Abteilung — tut nichts! Nur keine katholiſch erzogenen Lehrer, nur keine Schwarzen!

Und iſt's auch klug, was die Regierung da getan hat? Es heißt, daß Herr Ständerat Munzinger nicht gern, und erſt durch Parteirückſichten gedrängt, ſeine Zuſtimmung zu dem neuen Reglemente gegeben habe. Es war ſein letztes Werk vor dem Austritt aus der Regierung. Iſt's wirklich klug? Eben hatten ſich im Proporzanton die Ultramontanen daran gewöhnt, friedlich und ruhig im gemeinſamen Haushalte mitzumachen und gerade bei Finanzanforderungen eine offene Hand gezeigt. Man konnte miteinander reden, die Oppoſition von dieſer Seite ſchien wie ein ferneſ Donner verklungen zu ſein. Mitten in die Beratungen des Reglementes hinein fiel die Abſtimmung über die Beſoldungserhöhung für die Kantonsſchullehrer. Man unterbrach die Beratungen derweil und zeigte ſich dafür beſliſſen, zu dem empfehlenden Aufruf in den Blättern auch die Unterſchriften katholiſcher Pfarrherren zu erhalten. So wurde das Geſeklein angenommen. — Wird's nichts mehr abzuſtimmen geben im Kanton Solothurn, wobei man der ultramontanen Gefolgschaft froh wäre? Dieſen Affront nehmen ſie nicht leicht, man kann ſich darauf verlaſſen.

Nach der „Schweiz. Lehrerzeitung“ iſt der Zentralauſchuß des Schweizeriſchen Lehrervereins eben jetzt daran, ein Zirkular an die deutſchen Kantone zu erlaſſen, um ein Konkordat für die Freizügigkeit der Lehrer zu begründen. Es ſtehen gar ſchöne Dinge darin von der Berechtigung und den Vorteilen eines ſolchen Schrittes, von dem friſchen Leben, das durch den friedlichen Wettkampf in der Schulſtube entſtehen müſſe. Den freien Seminarien, heißt es dabei, auch Zug, werde man wie biſher Gelegenheit geben, ihre Zöglinge zu den Staatsprüfungen zu ſchicken. Auf die Antwort, welche die Solothurner Regierung dem Zentralauſchuß geben wird, darf man gespannt ſein.“